

Das Preußische Konkordat

Nach langwierigen, mehr als dreijährigen Verhandlungen und unter heißen Kämpfen ist das Preußische Konkordat nun schließlich doch Tatsache geworden. Am 13. August 1929 fand der feierliche Austausch der Ratifikationsurkunden statt¹. Seitdem ist der Vertrag kraft seiner eigenen Bestimmung (Artikel 14) wirksames Kirchengesetz für die Katholiken Preußens und preußisches Staatsgesetz. Er liegt in deutscher und italienischer Sprache vor. Beide Texte haben gleiche Kraft. Das Preußische Konkordat ist mit dem Bayerischen das einzige, das im eigenen Lande vom Beginn der Verhandlungen bis zur Unterzeichnung vorbereitet, unterzeichnet und ratifiziert wurde.

Gleich ein Wort zur Namensfrage. Der abgeschlossene Vertrag ist ein Konkordat, auch wenn der Ausdruck Konkordat auf Wunsch der Preußischen Regierung, mit Rücksicht auf bekannte Empfindlichkeiten, im Vertragstext vermieden und durch den Ausdruck „förmlicher Vertrag“, „solenne Convenzione“, ersetzt wurde. Der Preußische Finanzminister Dr. Höpker Aschoff ist zwar anderer Auffassung: „Wenn Worte einen Sinn haben“, schreibt er in einem sonst sehr beachtenswerten Artikel², „so bedeutet ‚Konkordat‘ einen Vertrag, der alle nur denkbaren Rechtsbeziehungen zwischen dem Staate und der Römischen Kurie regelt. In diesem Sinne ist der am Freitag unterzeichnete Vertrag des Preußischen Staates mit der Römischen Kurie kein Konkordat, denn die vertragsmäßige Regelung beschränkt sich auf nur wenige Materien...“ Aber die Tatsachen geben Herrn Höpker Aschoff nicht recht. Das Wort Konkordat hat rechtsgeschichtlich einen viel weiteren Sinn. Es ist nun einmal so, daß die Verträge des Heiligen Stuhles mit Staaten über kirchenpolitische Fragen Konkordate sind, sie mögen die Gesamtheit oder nur einen Teil der gegenseitigen Beziehungen zum Gegenstand haben. Den bündigsten Beweis dafür liefert das Wormser Konkordat vom 23. September 1122. Es heißt Konkordat und ist der Urtyp der deutschen Konkordate, behandelt aber nur die Bischofswahl, das Kirchenvermögen und den Schutz der Kirche im Reiche³. Der neue Vertrag des Heiligen Stuhles mit Preußen ist auch weder materiell noch formell eine Zirkumscriptionsbulle. Er regelt nicht bloß Diözesangrenzen, sondern mit der kirchlichen Amterbesetzung bis zur Bischofswahl und mit der Ausbildung der Priester — wenn wir so sagen sollen — ganz wesentlich weltanschauliche Belange der katholischen Kirche in Preußen, und zwar regelt er das alles in der Art eines förmlichen Vertrags zwischen souveränen Gewalten⁴. Wir sehen also nicht, was da zu einem Konkordat noch fehlen soll. Indes ist die Namensfrage nicht das Entscheidende. Auch der Heilige Stuhl selbst gebraucht für seine Verträge mit Staaten unterschiedslos die Namen „conventiones“ und „concordata“. Worauf es ankommt, das sind die Tatsache und der Inhalt des neuen Vertrages.

Um seinen Inhalt richtig zu würdigen, müssen wir freilich davon ausgehen, daß er berufen war, die Vereinbarungen abzulösen, die in den Zirkum-

¹ Ein Facsimile der ersten und letzten Seite des Konkordats exemplars, das Pius XI. unterzeichnet hat, und das im Preußischen Staatsministerium hinterlegt ist, findet sich in der „Germania“ Nr. 382 vom 18. August 1929.

² Der Vertrag mit der Kurie, in der „Vossischen Zeitung“ Nr. 282 vom 18. Juni 1929.

³ Raccolta di Concordati (Roma 1919) 18 f. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums (4. Aufl. 1924) 161.

⁴ Dr. Br ed t, Das Preußische Konkordat, eine im ganzen recht wertvolle Beurteilung des Konkordats, in den „Preußischen Jahrbüchern“ Bd. 217 (Heft 2 vom August 1929) 137, läßt das außer acht.

skriptionsbullen zwischen dem Heiligen Stuhl und Preußen getroffen, aber seit Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung, wenn rechtlich überhaupt noch gültig, praktisch jedenfalls nicht mehr allseitig anwendbar waren¹. Die Bulle „De salute animarum“ hat indes die kirchenpolitischen Kategorien angegeben, über die im neuen Konkordat verhandelt werden sollte. Es sind drei: die Diözesanzirkumskription (Grenzumschreibung der Bistümer), die staatlichen finanziellen Leistungen für die Spitzenorganisationen der Diözesen und die kirchliche Amterbesetzung. Das Konkordat geht aber nicht bloß in der Regelung der kirchlichen Amterbesetzung erheblich über den Rahmen der Bulle „De salute animarum“ hinaus, es nimmt gleich in Art. 1 einen weiteren Gegenstand in sich auf, nämlich den gesetzlichen Schutz der katholischen Religionsübung.

Art. 1 lautet: „Der Freiheit des Bekenntnisses und der Ausübung der katholischen Religion wird der Preussische Staat den gesetzlichen Schutz gewähren.“ Gegenstand dieses Artikels ist wenigstens die Bekenntnis- und Kultusfreiheit, von der Art. 135 der Reichsverfassung handelt. Der Preussische Staat verpflichtet sich also vertraglich dem Papst gegenüber, den preussischen Katholiken für das freie Bekenntnis des katholischen Glaubens und die freie Ausübung der katholischen Religion den gesetzlichen Schutz zu gewähren. Fragt man, ob der Artikel mehr enthält, so lehnen wir zunächst die Deutung ab, die ihm W. Meckbach in der „Frankfurter Zeitung“² gegeben hat. Der Unterschied, den Meckbach zwischen Religionsübung und Ausübung der Religion macht, als ob die letztere bedeutend umfassender wäre, ist nicht gerechtfertigt. Die beiden Ausdrücke besagen im rechtlichen Sprachgebrauch dasselbe. Hier wesentliche Unterschiede zu entdecken, ist nun doch trotz allem der „Gipfel der Spitzfindigkeit“. Dann ist es nicht richtig, daß der Artikel die Unfreiheit des einzelnen gegenüber der Kirche schützt, etwa so, daß er ihn gegen seinen Willen in die Kirche hineinzwingt oder in ihr festhält. Es ist auch nach Art. 1 des Konkordats dem einzelnen Katholiken von Staats wegen unbenommen, sich von der Kirche zu trennen. Solange er sich aber freiwillig der Kirche eingliedern und einfügen will, ist der Staat ihrem Oberhaupt gegenüber vertraglich gebunden — und darin liegt, jedenfalls zunächst einmal, der für uns Katholiken ganz gewiß sehr wertvolle Unterschied zwischen Reichsverfassung und Konkordat —, ihn in der freien Betätigung seines katholischen Glaubens zu schützen.

Andererseits können wir schwer Herrn Minister Becker und dem sozialistischen Abgeordneten Rönig beipflichten, wenn sie in der Zweiten Lesung des Konkordats im Landtag meinten, dessen Artikel 1 decke sich einfach mit Art. 135 der Reichsverfassung und schütze nur die persönliche Religionsübung des einzelnen Katholiken. Wie Art. 135 der Reichsverfassung die wesentlichen Bestimmungen aus den folgenden Artikeln über die Rechte und Freiheiten der Religionsgesellschaften im Kern einschließt, so geht auch Art. 1 des Konkordats für die Katholiken über Art. 135 der Reichsverfassung hinaus. Er gewährleistet innerhalb Preußens den einzelnen Katholiken und der katholischen Kirche als Religionsgesellschaft vertraglich alle die Rechte und Freiheiten, die ihnen aus den Art. 135—141 der Reichsverfassung zugesichert sind. So wie sein Wortlaut liegt, wäre es willkürlich, ihn auf Art. 135 der Reichsverfassung einzuschränken. Entsprechend Art. 137 der Reichsverfassung schützt er also auch die Freiheit der katholischen Kirche als Religionsgesellschaft in der Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten, also auch in der Forderung an den einzelnen Katholiken, sich ihrer Füh-

¹ Vgl. über die Rechtslage des Konkordats den Artikel „Zur Konkordatsfrage“ in dieser Zeitschrift 113 (September 1927) 401—421.

² Nr. 489 und 492 vom 4. und 5. Juli 1929.

rung in Fragen des Glaubens und der Sitte einzuordnen. Wenn der einzelne Katholik sich hier gegen seine Kirche stellt, kann tatsächlich der Fall eintreten, daß der Staat ihn auf Verlangen zwingen muß, von der kirchlichen Gemeinschaft Abstand zu nehmen oder das Amt aufzugeben, das er bis dorthin in der Kirche innehatte. Die Art. 135—141 der Reichsverfassung erkennen die im Reiche rechtlich bestehenden Religionsgesellschaften im Sinne ihrer eigenen innern Struktur an, die katholische Kirche also als Autoritätskirche, und Art. 1 des Konkordats leistet ihr dieselbe Anerkennung, aber jetzt nicht in der Form eines staatlichen Gesetzes, sondern in der eines völkerrechtlichen Vertrags mit dem Oberhaupt der Kirche. Wer hier noch Schwierigkeiten empfindet, dem ist der Sinn der genannten Artikel der Reichsverfassung verschlossen geblieben.

Art. 1 des Konkordats sichert nach dem Gesagten also auch vertraglich die katholische Religionsübung in den öffentlichen Anstalten, von denen Art. 141 der Reichsverfassung redet. Für die öffentlichen Krankenhäuser, nicht bloß die staatlichen, sondern auch die städtischen, besagt das zum mindesten, daß der katholische Kranke den Priester unbehindert rufen und seine Hilfe unbehindert in Anspruch nehmen kann. Wenn, wie z. B. in den Strafanstalten, die Insassen der öffentlichen Anstalten durch die Staatsmacht in ihrer persönlichen Freiheit beschränkt und an die Anstalt gebunden sind, ist der Staat außerdem verpflichtet, im Hause selbst katholischen Gottesdienst abhalten zu lassen¹.

Die Landtagsdebatte drehte sich übrigens bei Art. 1 um einen andern Punkt, nämlich um die Frage, ob der Artikel die Schule berühre. Minister Becker leugnete das. Die Schule, erklärte er in der Zweiten Lesung, sei in dem Artikel „auch nicht im entferntesten“ einbezogen. Die volksparteiliche Fraktion war der entgegengesetzten Auffassung, und ihr Sprecher, Dr. Kriege, führte als Sachverständigen Professor Schücking an, der ausdrücklich festgestellt habe, daß eine die Schule mit einbeziehende Auslegung des Artikels „durchaus möglich, mindestens nicht böswillig“ sei. Es ist nicht leicht festzustellen, inwieweit alle in der Frage während des Konkordatskampfes getanen Äußerungen in sachlicher Würdigung der Dinge oder aus taktischem und parteipolitischem Interesse geschehen sind. Wert haben natürlich nur die ersteren. Die Entscheidung der Frage hängt davon ab, ob ohne schulische Rücksichten die Freiheit des Bekenntnisses und die freie Ausübung der Religion sich praktisch verwirklichen lassen. Art. 1 des Konkordats dürfte das katholische Schulkind wenigstens vor der Schule schützen, in der seine religiöse Entwicklung nach dem natürlichen Verlauf der Dinge mit moralischer Sicherheit schweren Schaden leidet. Auch dieser Schutz läge übrigens ganz im Sinne der Kulturbestimmungen der Reichsverfassung.

Die Diözesanumschreibung des Preußischen Konkordats (Art. 2) umfaßt drei Punkte: die Bildung neuer Diözesen. Gebietsverschiebungen innerhalb der bisherigen Diözesen. Zusammenfassung aller preußischen Bistümer in drei Kirchenprovinzen.

Neue selbständige Kirchensprengel sieht das Konkordat drei vor: die beiden Bistümer Aachen und Berlin und die Praelatura nullius Schneidemühl.

Das Bistum Aachen wird gebildet aus dem Regierungsbezirk Aachen sowie sechs Kreisen des Regierungsbezirks Düsseldorf, nämlich Grevenbroich, Gladbach, München-Gladbach, Rheydt, Krefeld (Stadt und Land) und Kempen, also abgesehen vom Kreise Kempen, der der Diözese Münster entnommen wird, ganz aus bisherigem Kölner Diözesangebiet. Das Aachener Kollegiatkapitel wird Domkapitel.

¹ Das Bayrische Konkordat hat in Art. 11 die Seelsorge in den öffentlichen Anstalten ausdrücklich und in weitgehenderem Maße geregelt.

Das Bistum Berlin umfaßt das Gebiet der bisherigen Delegatur, d. h. Groß-Berlin, Brandenburg und Pommern mit Ausnahme des südöstlichen Teils von Brandenburg, der schon bisher zu Breslau gehörte, und des Dekanats Lauenburg in Ost-Hinterpommern, das zu Schneidemühl zählt¹.

Aus der Grenzmark mit dem soeben genannten Dekanat wird die Praelatura nullius Schneidemühl gebildet. Schneidemühl ist also zwar nicht Bistum und erhält nicht wie Aachen und Berlin ein Domkapitel, es ist aber auch nicht, wie etwa die bisherige Delegatur, von einem andern Bischof abhängig, sondern ein selbständiger Verwaltungsbezirk. Der Prälat von Schneidemühl kann natürlich die Bischofsweihe empfangen.

Gebietsumschreibungen innerhalb der bisherigen Diözesen:

Mit dem Bistum Osnabrück standen bislang die Apostolische Präfektur Schleswig-Holstein und die Norddeutschen Missionen: Hamburg, Lübeck und Bremen, Schaumburg-Lippe und Mecklenburg in Personalunion. Durch das Konkordat werden sie, soweit sie preußische Anteile sind, mit dem Bistum selbst vereinigt. Ihre nichtpreußischen Anteile folgen voraussichtlich bald nach. Die Diözese Fulda erhält von Paderborn das Kommissariat Heiligenstadt und das Dekanat Erfurt. Dagegen tritt Fulda die Grafschaft Schaumburg an Hildesheim, den ihm zugehörigen Teil der Stadt Frankfurt am Main an die Diözese Limburg ab. Die Apostolische Administration Pomesanien, der Teil Westpreußens östlich des Korridors, der nach dem Volksentscheid beim Reiche verblieb, wird mit dem Bistum Ermland vereinigt.

Zusammenfassung aller preußischen Diözesen in drei Kirchenprovinzen:

Von den jetzigen preußischen Diözesen bildeten bisher nur Münster, Paderborn und Trier mit Köln als Erzbistum einen preußischen Metropolitanverband. Vier andere sind bekanntlich erst im Jahre 1866 zu Preußen gekommen: die beiden der Oberheinischen Kirchenprovinz mit der Metropole Freiburg zugehörigen Bistümer Fulda und Limburg, das alte Kurhessen und das Herzogtum Nassau. Ferner Osnabrück und Hildesheim, das Gebiet des früheren Königreichs Hannover, beide wie Breslau und Ermland bisher keinem Diözesanverband angehörig. Hier schafft das Konkordat neue Verhältnisse. Fulda und Limburg werden aus dem bisherigen Verband gelöst. Köln bleibt Erzbistum. Zu seiner Kirchenprovinz zählen Trier, Aachen und Limburg, Münster und Osnabrück. Wenn dann also auch die nichtpreußischen Teile der Nordischen Missionen zum Bistum Osnabrück geschlagen sind, so erstreckt sich die Kölner Kirchenprovinz von der Saar und Mosel über Nordwestdeutschland hin bis fast zur Oder. Als zweiter erzbischöflicher Sitz ist das Zentrum der mitteldeutschen Diasporafürsorge, der Sitz des Bonifatiusvereins, Paderborn, ausersehen. Zu seiner Kirchenprovinz gehören die beiden Diasporadiözesen Fulda und Hildesheim. Die dritte Kirchenprovinz umfaßt den ganzen Osten, also Breslau, das von jetzt an Erzbistum ist, die Bistümer Berlin und Ermland (Ostpreußen) sowie die Prälatur Schneidemühl.

Den Sprengeln Köln, Breslau und Paderborn, Trier, Münster und Aachen wird ein Weihbischof zugeteilt. Für die genannten und die andern Bistümer können nach Bedarf weitere Weihbischofe bestellt werden. Anderstwo als am Sitz des Diözesanbischofs kann der Weihbischof nur nach Benehmen mit der Staatsregierung seinen Sitz aufschlagen.

Im übrigen bleibt die gegenwärtige Diözesanordnung Preußens unberührt. Unberührt läßt das Konkordat auch die Diözesanordnung an der deutsch-tschechischen Grenze. Dort reichen die Diözesen Olmütz mit dem Kommissariat Ratibor und die Erzdiözese Prag mit dem Generalvikariat Olag nach Preußen, aber umgekehrt auch

¹ Es beruht auf einem Übersehen dieser Einschränkung, wenn die Katholikenzahl des neuen Bistums Berlin mit 650 000 angegeben wurde. Sie beträgt in Wirklichkeit nur 513 000.

das Bistum Breslau mit Österreichisch-Schlesien nach der Tschechoslowakei hinüber. Pius VII. hat vor hundert Jahren entgegen dem schon damals gerade von Preußen sonst durchgängig behaupteten Grundsatz, die Diözesangrenzen mit den Landesgrenzen zusammenfallen zu lassen, die Bistumsumschreibung an der preussisch-österreichischen Grenze so belassen auf ausdrücklichen Wunsch des Königs Wilhelm III. von Preußen und des Kaisers Franz I. von Österreich. Die Angleichung der Bistumsgrenzen an den erwähnten Grundsatz konnte durch das neue Preussische Konkordat nicht geschehen, da für dieselbe nach dem Gesagten drei Stellen zuständig sind: der Heilige Stuhl, der Freistaat Preußen und die tschechoslowakische Republik als Nachfolgestaat der alten Österreichischen Monarchie. Man kann von der tschechoslowakischen Republik rechtlich nicht verlangen, daß sie sich durch den Willen der alten Österreichischen Monarchie gebunden fühle. Der vom Heiligen Stuhl mit der Regierung in Prag vereinbarte *modus vivendi* stellt tatsächlich¹ das Zusammenfallen der Landes- und Diözesangrenzen als Ziel auf. Preußen und das Bistum Breslau ihrerseits werden an der Verwirklichung dieses Zieles kein Interesse haben, bevor die in der Frage mitspielenden Eigentumsverhältnisse entsprechend geregelt sind. Unter diesen Umständen war es eine nicht zu entschuldigende Fälschung der öffentlichen Meinung, wenn nicht bloß ein Teil der Presse², sondern im Landtag auch der Abgeordnete Stendel (Deutsche Volkspartei), der Bescheid wissen mußte, die Sache so darstellte, als ob das Konkordat unter Opferung deutscher Interessen einseitig preussische Anteile bei tschechoslowakischen Bistümern belasse.

Die kanonische Errichtung der neuen Diözesen ist mit dem Abschluß des Konkordats noch nicht verwirklicht. Sie ist Sache des Heiligen Stuhles und wird durch eine bald zu erwartende Bulle vollzogen.

Wie stellt sich jetzt das Größenverhältnis der preussischen Diözesen nach der Zahl der Gläubigen dar? Köln zählt doch 2½ Millionen Katholiken, Breslau 2 Millionen, Münster 1 700 000, Paderborn etwas weniger als 1 600 000, Trier etwas über 1 400 000, Aachen 1 Million, Berlin und Limburg je ½ Million, Osnabrück etwa 420 000, Fulda und Ermland je etwa 330 000, Hildesheim etwas über 200 000, Schneidemühl gegen 150 000. Wir haben zum Teil also immer noch Riesendiözesen, wenn auch durch das Konkordat einigermaßen entlastete. Dem Ideal in der Katholikenzahl kommen am nächsten Berlin und Limburg. Das Ideal wären für die Seelsorge Bistümer mit durchschnittlich einer halben Million Katholiken. So wie es in den Vereinigten Staaten und jetzt in Italien ist, wo durch das neue Konkordat über zwei Drittel aller Diözesen aufgehoben wurden. In den Vereinigten Staaten arbeitet freilich der Bischof mit einem sehr einfachen, billigen und leicht beweglichen Verwaltungsapparat. Wir sind in der Beziehung noch der geschichtlichen Entwicklung verpflichtet. Diese selbst wird uns aber vielleicht einmal den eben bezeichneten Weg führen. Jedenfalls ist das Konkordat in der Neuordnung der Diözesen maßvoll und überläßt die Bildung weiterer Diözesen in Art. 2 Abs. 9 absichtlich der Entfaltung in den kommenden Jahrzehnten.

Die Finanzartikel des Konkordats (Art. 4 und 5 und Abs. 1 des Schlußprotokolls) enthalten folgende Bestimmungen: Entsprechend Art. 138 der Reichsverfassung wird das kirchliche Eigentum gewährleistet. Für die Spitzenorganisationen der preussischen Diözesen: die bischöflichen Stühle, die Domkapitel, die Kathedralen und die Ausbildungsanstalten der Priesteramtskandidaten werden vom Staate jährlich 2 800 000 Mark ausbezahlt. Die zur Bistumsdotation gehörenden und den Zwecken der Gesamtdiözese dienenden Gebäude, wie Kathedralen, Kurien der bischöflichen Domherren usw., bleiben

¹ In Nr. 1: Acta Ap. Sedis XX (vom 1. März 1928) 65.

² Vgl. „Hamburger Korrespondenz“ Nr. 313 vom 9. Juli 1929.

Eigentum der Kirche oder des Staates, so wie sie es seit hundert Jahren waren und gegenwärtig sind, werden aber alle der Kirche zur Nugnießung überlassen. Ebenso bleiben alle staatlichen Gebäude, die kirchlichen Zwecken gewidmet sind, diesen erhalten. Für den Fall der Ablösung der Staatsleistungen gemäß Art. 138 der Reichsverfassung ist die bisherige Rechtslage der Diözesandotation maßgebend.

Gegenstand des Konkordats ist also nur ein geringer Teil der Summe, die der preussische Staat als Gesamtrechtsnachfolger säkularisierten Kirchenguts und auf Grund von Reichs- und Landesgesetzen jährlich der katholischen Kirche überweist. Der Staat zahlte zuletzt für kirchliche Zwecke (Pfarrbesoldung usw.) an die evangelischen Landeskirchen etwas über 50, an die katholische Kirche gegen 23 Millionen, von den letzteren 1,4 bzw. 1,8 Millionen für die erwähnten Spitzenorganisationen der Diözesen. Es ist die Summe, die vor hundert Jahren in den Bullen vereinbart wurde. Diese Summe ist jetzt der inzwischen veränderten Valuta angeglichen worden. Sie soll ihr auch in Zukunft angeglichen werden. Um einen richtigen Maßstab zu gewinnen, sei nochmals darauf hingewiesen, daß die jährlichen Dotationen des Staates für kirchliche Zwecke nur einen Bruchteil der Renten ausmachen, die der Staat aus den säkularisierten Gütern zieht.

Die den Spitzenorganisationen der Diözesen dienenden Gebäude sind der Kirche seinerzeit ohne festes System teils zu Eigentum, teils zur Nutzung übertragen worden. So sind von den katholischen Kathedralen der Limburger und der Hildesheimer Dom Staats Eigentum. Unter den staatlichen, den Zwecken der Kirche gewidmeten Gebäuden und Grundstücken sind nur solche Eigentumsstücke verstanden, bezüglich derer der Staat schon vor Abschluß des Konkordats durch öffentlichrechtliche Widmungen fest gebunden war. Es handelt sich dabei hauptsächlich um gottesdienstliche Gebäude, die der Staat seinerzeit säkularisiert hat. Die betreffende Konkordatsbestimmung legt also nur den gegenwärtig bestehenden Rechtszustand vertraglich fest. Mit der Trennung und Auseinanderlegung vereinigter Schul- und Kirchenämter hat sie nichts zu tun.

Die bisherige Rechtslage der Diözesandotation gab der Kirche Anspruch auf Realdotation. Die Bullen sprechen darüber ganz klar. Ebenso ist es sicher, daß der Heilige Stuhl in der Zwischenzeit auf die Dotation in Grund und Boden nicht verzichtet hat. Ohne daß wir der Sache große praktische Bedeutung beimessen wollen, ist also grundsätzlich doch zu sagen, daß im Falle der Ablösung der Staatsleistungen an die katholische Kirche in Preußen das Recht auf Realdotation wieder aufleben würde.

Den Schwerpunkt des Konkordats bilden die Artikel über die kirchlichen Ämter (Art. 3, 6—12 und Abs. 2 ff. des Schlußprotokolls). Art. 3 stellt den allgemeinen Grundsatz auf, daß unterhalb der Spitzenorganisationen der Diözesen die Kirche in der Errichtung und Umwandlung von Ämtern (Pfarreien usw.) vollkommen frei ist, falls Aufwendungen aus Staatsmitteln nicht beansprucht werden. Die Art. 6—12 stellen dann die Bedingungen auf für die Ausbildung der Geistlichen, die Seelsorgsgeistlichen im allgemeinen, die Besetzung der Pfarrstellen, der höheren Posten in der Diözese und der Bischofsstühle. Wir können sie, von unten nach oben aufbauend, so zusammenfassen:

Für Geistliche, die nur vorübergehend, aushilfsweise in der Seelsorge arbeiten, stellt der Staat keine Bedingungen.

Alle andern, die auf Dauer im Dienste der Kirche und Pfarrseelsorge angestellt sein wollen, müssen deutsche Staatsangehörige (Preußen oder Nichtpreußen) sein und die Reife für die deutsche Hochschule besitzen. Soweit sie Seelsorgestellen (bis zum

Pfarramt einschließlich) einnehmen, die vom Staate nicht dotiert werden, ist die Kirche in ihrer weiteren Ausbildung, Auswahl und Anstellung frei. Das entspricht der Reichsverfassung und ist nicht, wie Dr. Voelig¹ meint, als Zugeständnis des Staates an die Kirche zu buchen.

Wer eine vom Staate dotierte Pfarrstelle, eine Stelle in der Verwaltung der Diözese bis hinauf zum Bischof oder in der Erziehung und Ausbildung der Priesteramtskandidaten einnehmen will, muß sich außerdem mindestens drei Jahre philosophisch-theologischen Studien (die Kirche verlangt im Kanon 1365 C. J. C. von jedem Priester ein sechsjähriges philosophisch-theologisches Studium!) an einer der folgenden Hochschulen gewidmet haben: an einer staatlichen Hochschule innerhalb des Reichsgebietes. In Preußen sind es die katholischen theologischen Fakultäten der Universitäten in Breslau, Bonn und Münster. An sie reiht sich die Akademie in Braunsberg. — Oder an einem der staatlich anerkannten bischöflichen Seminare auf Reichsgebiet. Innerhalb Preußens sind es die Bischöfliche Akademie in Paderborn, die Bischöflichen Seminare in Trier und Fulda, die Philosophisch-theologische Lehranstalt der Diözese Limburg „St. Georgen“ in Frankfurt am Main. Die Bischöfe von Osnabrück und Hildesheim sind berechtigt, auch in ihren Diözesen philosophisch-theologische Hochschulen zu errichten. Diese Berechtigung bestand übrigens schon seit dem Ende des Kulturkampfes. — Oder endlich an einer päpstlichen Hochschule in Rom.

Bei der Berufung der Theologieprofessoren an den preussischen staatlichen Hochschulen wirkt der Bischof mit. Das war schon bisher der Fall, nur ist sein Mitwirkungsrecht jetzt in einem für die Kirche günstigeren Sinn umschrieben und vertraglich geregelt. Das Verfahren war bisher folgendes: Der Kultusminister ließ dem von ihm in Aussicht genommenen Kandidaten die Berufung zugehen und gleichzeitig durch die Hochschulkorrespondenz der Öffentlichkeit bekanntgeben. Dann erst wurde der zuständige Bischof von der Berufung amtlich benachrichtigt und um Stellungnahme ersucht. Wenn er wegen der Doktrin oder aus Gründen, die das Priesterleben betrafen, Einspruch erhob, war die Berufung hinfällig. Andernfalls erfolgte die Ernennung, wenn die Verhandlungen zwischen dem Minister und dem Berufenen zu einem positiven Ergebnis geführt hatten. Nach den Konkordatsbestimmungen wird die Berufung vertraulich geschehen und die Benachrichtigung des Bischofs gleichzeitig erfolgen. Wie weit der Bischof in der Angabe seiner Einwendungen zu gehen vermag, bleibt seinem pflichtmäßigen Ermessen überlassen. Erst wenn er erklärt hat, daß er keine Einwendungen zu erheben habe, wird die Berufung veröffentlicht. Wenn ein Mitglied einer theologischen Fakultät in seiner Lehrtätigkeit oder in seinen Schriften gegen den Glauben verstößt oder in seinem priesterlichen Lebenswandel versagt, wird der Minister auf Anzeige des Bischofs für Ersatz sorgen. Die Rechte, die dem Ersetzten aus seinem Staatsdienstverhältnis entspringen, bleiben davon unberührt.

Die Professoren an den bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalten sollen den Anforderungen entsprechen, die in ihrem Fach an Universitätsprofessoren gestellt werden. Voraussetzung für ihre Berufung ist also die theologische Promotion mit der Habilitationsschrift. Besonderer wissenschaftlicher Wert der letzteren kann die erstere ersetzen.

Die an den österreichischen Universitäten in Wien, Graz und Innsbruck zurückgelegten Studien in Philosophie und Theologie gelten soweit, als andere geisteswissenschaftliche, d. h. (nach dem italienischen Wortlaut des Konkordats) philosophische, philologische und juristische Studien an den genannten Universitäten in Preußen anerkannt werden. Da fünf an österreichischen Universitäten zurückgelegte Semester Philologie in Preußen anerkannt werden, kann also der preussische katholische Theologe

¹ Die Annahme des Konkordats im Preussischen Landtag, in den „Deutschen Stimmen“ Nr. 15 vom 5. August 1929.

seine ganzen Studien, außer einem Semester, in Österreich zurücklegen. Das eine Semester muß er auf einer der genannten deutschen oder auf einer päpstlichen Hochschule in Rom absolvieren.

Bei kirchlichem und staatlichem Einvernehmen kann für alle oben erwähnten Ämter von den genannten Erfordernissen abgesehen werden. Im übrigen ist die Kirche in der Besetzung der Pfarreien frei. Der bittere Streitpunkt des Kulturkampfes, die Anzeigepflicht, ist damit der Geschichte übergeben. Der Bischof erstattet erst nach der Besetzung der Pfarreien und ebenso erst nach der Ernennung eines Weihbischofs oder Generalvikars Anzeige an die staatliche Behörde. Diese hat ja immer das Recht, zu prüfen, ob die oben erwähnten Bedingungen erfüllt sind. Im Konkordat ist wie in der Verfassung grundsätzlich kein Unterschied zwischen Ordens- und Weltklerus gemacht.

Über die Staatspatronate werden später besondere Vereinbarungen getroffen. In der Zwischenzeit wird die Präsentation immer erst nach Benehmen mit dem Bischof geschehen. Man ist berechtigt, zu erwarten, daß alle lastenfreien Patronate, und das sind die meisten von ihnen, sofort in Wegfall kommen.

Die Domkapitulare werden vom Papst oder Bischof ernannt, und zwar ernannt der Papst den Dompropst auf Ansuchen des Kapitels, den Domdekan auf Ansuchen des Bischofs, der Bischof die übrigen Domkapitulare abwechselnd nach Anhörung oder mit Zustimmung des Kapitels. Die Ernennung der Kapitulare wird wie die der Professoren an den bischöflichen philosophisch-theologischen Lehranstalten aus dem schon für die Pfarrer angegebenen Grunde zwei Wochen vorher der Regierung bekanntgegeben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird hierdurch nicht begründet.

In der Besetzung der Bischofsstühle schafft das Preussische Konkordat grundlegend Neues. Wenn ein Bischofsstuhl verwaist ist, senden das dortige Kapitel und alle preussischen Bischöfe Kandidatenlisten für die Neubesetzung an den Heiligen Stuhl. „Unter Würdigung dieser Listen“ legt der Heilige Vater darauf dem Kapitel drei Kandidaten vor, aus denen es den Bischof in freier und geheimer Abstimmung wählt. Der Ausdruck „unter Würdigung dieser Listen“ und noch klarer der italienische Ausdruck „tenendo presenti queste liste“ besagen, daß der Heilige Stuhl an die Listen nicht einfachhin gebunden ist. Nach vollzogener Wahl fragt das Kapitel bei der Regierung an, ob gegen den Gewählten Bedenken bestehen, und zwar handelt es sich nur um Bedenken politischer Art, die erkennbar gemacht werden müssen. Es genügt nicht, daß der Staat allgemein erklärt, es bestünden gegen den Gewählten Bedenken politischer Art. Nach Erledigung der Anfrage erfolgt die Ernennung des Gewählten durch den Papst. Die Ernennung des Prälaten von Schneidemühl steht dem Heiligen Stuhle zu. Die Anfrage bei der Staatsregierung erfolgt wie bei den Bischöfen, jedoch durch den Heiligen Stuhl.

Meinungsverschiedenheiten über den Sinn einer Konkordatsstelle werden die Vertragsschließenden nach Art. 13 freundschaftlich beseitigen. Der Artikel hat Anlaß zu der Befürchtung gegeben, der Heilige Stuhl könnte in solchen Fällen ein ausländisches Schiedsgericht anrufen. Die Befürchtung ist grundlos. Minister Becker gab Professor Schücking in der Zweiten Lesung des Konkordats auf eine dahingehende Bemerkung die sehr treffende Antwort: „Die katholische Kirche betrachtet es als unwürdig, sich in kirchlichen Dingen unter einen Schiedsspruch zu stellen.“

* * *

Schon die Idee einer Übereinkunft zwischen Preußen und dem Heiligen Stuhl, noch mehr aber der tatsächlich zustandegekommene Vertrag waren, wie sein Schöpfer von kirchlicher Seite, Nuntius Pacelli, anläßlich der feier-

lichen Ratifikation bemerkte, von der öffentlichen Meinung stark umbrandet. Die Wogen gingen manchmal, so noch am 5. Juli, am Tage der Zweiten Lesung im Landtag, sogar außerordentlich hoch. Wir möchten aber glauben, daß sich die aufgeregte See sehr bald glätten und das Konkordat sich je länger je mehr für den Staat als Element des Ausgleichs und der Befriedung und für die Katholiken Preußens als Quelle des Segens auswirken wird.

Das Konkordat bedeutet für die katholische Kirche in Preußen zweifellos einen Gewinn. Wir sehen diesen Gewinn zunächst in dem moralischen Erfolg, den es für sie darstellt. Es waren im Grunde wenige, die an sein Gelingen richtig glauben wollten. Noch vor einem halben Jahre boten sich die Aussichten dafür durchaus mehr ungünstig als günstig dar. Dann kam es wider Erwarten ziemlich plötzlich am 14. Juni zur Unterzeichnung. Nicht ganz einen Monat später hatte es schon den Staatsrat und Landtag passiert. Selbst die Parteien, die vor vier Jahren heftige Beschwerde darüber führten, daß man der Volksvertretung zur Beratung des Bayrischen Konkordats nur zwei Monate gewährte, ließen sich jetzt gewinnen, das Preussische Konkordat in weniger als der Hälfte dieser Zeit zu verabschieden. Die Schlußabstimmung am 9. Juli kam also überraschend schnell und fiel ebenso überraschend günstig aus. Das Konkordat wurde mit 71 Stimmen Mehrheit angenommen. Dabei hatte es in der Zwischenzeit eine Reihe von Gefahrenzonen durchlaufen müssen: die Gefahr, vor den Sommerferien des Landtags überhaupt nicht mehr verabschiedet zu werden. Die Gefahr, nur bei gleichzeitigen Verträgen mit den protestantischen Landeskirchen oder günstigeren Falles erst mit Jahresende in Kraft zu treten. Die Gefahr, nicht ohne Zusätze und Klauseln den Landtag zu verlassen. Die Gefahr, wegen seines Inhalts überhaupt abgelehnt zu werden. Die außerordentlich kritischen Stunden für das Konkordat am Tage seiner zweiten Lesung haben gezeigt, daß diese Gefahr viel größer war, als man vorher geahnt hatte. Wir dürfen nicht vergessen, daß von den Parteien, die das Konkordat getragen haben, nur das Zentrum sich rückhaltlos zum katholischen Standpunkt bekennt. Die große Masse der abgegebenen Stimmen kam von Abgeordneten und Parteien, die uns weltanschaulich diametral entgegenstehen. Die bewegten Tage der Konkordatslesung im Landtag haben jedenfalls eines mit aller Deutlichkeit bewiesen: Nuntius Pacelli hat im Konkordat erreicht, was sich darin überhaupt erreichen ließ. Hätte der Vertragsinhalt auch nur einen Grad höher an Plus für die Kirche gestanden, so wäre das Konkordat allem Anschein nach zu Fall gekommen. Wir dürfen nicht übersehen, daß für den Preussischen Staat einem internationalen Vertrag mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche auch ohne Regelung der Schulfrage jahrhundertalte Hemmungen entgegenstanden. Wenn der Staat in der Konkordatsfrage trotzdem der katholischen Minderheit gegenüber eine rückhaltlos loyale und freundliche Haltung einnahm, so ist das nur erklärlich aus der ebenso unentbehrlichen wie opfervollen und treuen Mitarbeit des Zentrums im neuen Staat und aus seinem starken Willen zum Konkordat. Es hat sich also gleichzeitig gezeigt, was wir weltanschaulich vermögen, wenn wir um des Weltanschaulichen willen auch politisch einig sind. Das Lob, das Nuntius Pacelli in seinem Schreiben vom 14. August 1929 an Prälat Kaas der Zentrumspartei spendet, ist unter diesem Gesichtspunkt zugleich eine

ernste Mahnung für uns. „Das eben vollzogene Konkordat“, sagt das Schreiben, „wird für die Zentrumspartei immer ein Ehren Denkmal bleiben. Durch ihr überzeugtes Eintreten für sein Zustandekommen in der Volksvertretung hat sie Bestes ihres weltanschaulichen Ideengehalts in die Tat umgesetzt, und durch den parlamentarischen Erfolg, der ihr dabei beschieden war, hat sie den Wert und die Kraft bewiesen, die ihr heute wie in den ruhmreichen Zeiten ihrer Vergangenheit immer noch innewohnen.“

Wir werten den moralischen Erfolg des Konkordates rein positiv, nicht etwa im Sinne einer Niederlage Andersdenkender. Die Arbeit der Katholiken für das Konkordat hatte nichts von einem Kampfe gegen andere an sich, und auch dessen Inhalt weist keine Spur derartiger Elemente auf. Es ist bezeichnend, daß das nach Veröffentlichung des Vertragstextes der allgemeine Eindruck war¹.

Wenn im Hinblick auf das neue Bistum Berlin geklagt wurde über Schaffung von Propaganda biskümern, so legen wir gegen eine solche Klage grundsätzlich Verwahrung ein. Unserer Weltanschauung steht, auch nach der Reichsverfassung, das Recht der Propaganda so gut wie jeder andern zu. Tatsächlich sind wir aber, was Propaganda angeht, eher zurückhaltend als vorwärtsdrängend. Auch Minister Becker hat während der Landtagsverhandlungen darauf hingewiesen, daß sich die katholische Kirche im Interesse des konfessionellen Friedens eine erhebliche Zurückhaltung auferlegt. Was das neue Bistum Berlin angeht: So notwendig es war, die Riesendiözese Breslau zu teilen, ebenso selbstverständlich erschien die Erhebung Berlins zum Bischofsitz, wegen der großen Zahl der Berliner Katholiken und wegen ihrer ganz eigenartigen Lage. Ubrigens wird die Zukunft zeigen, daß ein katholischer Bischof in der Reichshauptstadt durchaus im Interesse Deutschlands liegt. Wir brauchen bloß an unsere Beziehungen zu den katholischen Auslandsdeutschen zu denken.

Was weiteste protestantische Kreise so empfindlich getroffen hat, ist der Umstand, daß das Konkordat geschlossen wurde ohne gleichzeitige Verträge mit den Evangelischen Landeskirchen. Man erlaube uns dazu einige Bemerkungen. Für den Bestand der Landeskirchen war seit 1924 durch zwei Gesetze vorgesorgt. Durch das Gesetz vom 8. April, das es den Landeskirchen von Staats wegen ermöglicht, nach ihren Verfassungen zu leben, und durch das Gesetz vom 15. Oktober über die finanziellen Leistungen des Staates an die Landeskirchen². Die beiden Gesetze befriedigten so sehr, daß die protestantischen Provinzialsynoden im Jahre darauf einen Vertrag mit dem Staate ablehnten. Wir vermuten, daß sie im Grunde auch heute noch nicht anders denken. Dann begannen im Jahre 1926 die systematischen Konkordatsverhandlungen. Einsichtige Männer der Landeskirchen erkannten sehr wohl, daß sich das Konkordat rechtlich schwer umgehen lasse und man am besten tue, die Massen aufzuklären und zu beruhigen und gleichzeitige Verabschiedung eigener Verträge mit dem Staate vorzubereiten. Aber es geschah in Wirklichkeit zu wenig. Die Abneigung gegen das Konkordat war doch zu stark. Man überließ das Feld der extremen Richtung, und diese arbeitete unter Aufbietung aller Kräfte in Reden, in der Presse und durch Sammlung von Unterschriften gegen das Konkordat, deren man schließlich drei Millionen gewann. So durfte man hoffen, das Konkordat zu Fall zu bringen und damit auch an eigenen Verträgen mit dem Staate vorbeizukommen. Da kam im Juni unerwartet die Unterzeichnung des Konkordates und seine Vorlage vor die Volksvertretung. Ungestimmt

¹ Selbst der Evangelische Bund konnte nicht umhin, sich dahingehend zu äußern. Vgl. sein Rundschreiben an den Preussischen Staatsrat und Landtag vom 17. Juni 1929. Erst sechs Wochen später wurde er gewahr, daß das Konkordat „die Gefahr des schwersten konfessionellen Krieges heraufbeschwöre“. „Deutsch-Evang. Korrespondenz“ Nr. 31 (v. 31. Juli 1929) 2.

² Preussische Gesetzesammlung (1924) 221—468 607—709.

wurde jetzt die Forderung erhoben: Keine Verabschiedung des Konkordats ohne gleichzeitige Verträge mit den Landeskirchen! Kann man es den Anhängern des Konkordats nach den vorausgehenden Erfahrungen verübeln, wenn sie dieser Formel höchst mißtrauisch gegenü berstanden? War der Wille zu Verträgen auf der andern Seite jetzt wirklich ernst? Würden sich die starken Spannungen zwischen dem neuen Staate und weiten Kreisen der Landeskirchen so schnell ausgleichen lassen, daß man bald vertrags-einig war? Mußten wir nicht befürchten, daß bei Annahme jener Formel das endlich und mühsam zustandegekommene Konkordat einer sehr unsichern Zukunft preisgegeben wurde? Durfte die Deutschnationale Volkspartei unter diesen Umständen sogar ihre katholischen Fraktionsmitglieder zu einer negativen Haltung dem Konkordat gegenüber zwingen? Wir haben Achtung vor der mutigen Tat des Abgeordneten Goldau vom katholischen Flügel der Deutschnationalen Volkspartei, dem seine katholische Überzeugung höher stand als der Wille der Parteigewaltigen.

Man wird es also verstehen, daß die Konkordatswilligen möglichst schnelle Verabschiedung des unterzeichneten Vertrags auch ohne gleichzeitige Übereinkommen mit den Landeskirchen wünschen mußten. Die Verantwortung für das Fehlen der letzteren trifft aber nicht uns! Im übrigen hat sich das Zentrum schon längst grundsätzlich bereit erklärt, Verträgen mit den Landeskirchen seine Zustimmung zu geben. Es wird dann schließlich wieder so sein, daß diese Verträge unter ehrlicher Mithilfe der politischen Kräfte des katholischen Volksteils zustandekommen, während die parlamentarische Vertretung der Protestanten das Konkordat abgelehnt hat. Inzwischen, selbst wenn die Verträge wegen Angelegenheiten wie der politischen Klausel für die höchsten Ämter in den Landeskirchen sehr lange auf sich warten lassen sollten, ist das Konkordat die beste Rückversicherung der beiden Gesetze vom Jahre 1924. Die Landeskirchen brauchen nicht zu fürchten, daß sich ihre Lage verschlechtere, solange das Konkordat geltendes Recht bleibt.

Das Konkordat bedeutet sodann für die katholische Kirche in Preußen einen unschätzbaren Gewinn dadurch, daß es auf kirchenpolitischem Gebiet dringend notwendige Rechtsicherheit schafft. Wir wissen, daß die Weimarer Verfassung auf möglichste Freiheit in kirchenpolitischen Dingen angelegt ist. Das ist gut und schön. Aber von verschiedenen Schwierigkeiten ganz abgesehen, bedarf die Weimarer Verfassung der Ausführung. Und bei der Ausführung von Verfassungen macht sich immer ein Gesetz der Geschichte geltend, das Gesetz nämlich, daß Verfassungen genau so viel praktische Wirkungskraft haben, als sie den Bestrebungen, den Auffassungen, dem Wollen der beherrschenden Volkselemente entsprechen. Ein Großteil der beherrschenden Volkselemente in Preußen steht aber im Gegensatz zu dem Toleranzgedanken der Weimarer Verfassung, jedenfalls da, wo es sich um die Rechte der Katholiken handelt. Die Redner der Deutschen Volkspartei sind in den Konkordatsdebatten über die Religionsartikel der Weimarer Verfassung im allgemeinen mit souveräner Ignorierung weggegangen. Es sind in unserem Volke zu viele, die trotz Weimarer Verfassung die Bindung der katholischen Kirche durch das alte Staatskirchentum erhalten wissen möchten und für ihre Auffassung hartnäckig das bisher geltende Recht gegen die Verfassung in Anspruch nahmen. Bei einem Scheitern des Konkordats wäre der Konflikt fast unvermeidlich gewesen: nicht eben ein Kulturkampf, aber überaus lästige Spannungen, die sich für uns Katholiken auch auf andern Gebieten, nicht zuletzt auf dem der Schule, sehr unangenehm ausgewirkt hätten. Gerade um der Schule willen müssen wir froh sein, daß der Heilige Stuhl das Konkordat

auch ohne Schulartikel unterzeichnet hat. Jetzt ist gegenüber den Spannungen zwischen der Verfassung und entgegengesetzten kulturpolitischen Bestrebungen im Volke, wo nicht in allen, so doch in einem guten Teil wesentlichster katholischer Interessen durch einen internationalen Vertrag klares und festes Recht geschaffen. Was von den seit 1919 viel umstrittenen Bullen geblieben ist, steht im neuen Konkordat und hat von dorthier seine Rechtskraft. In den die katholische Kirche spezifisch betreffenden Gesetzen der Kulturkampfsjahrzehnte wird sich kaum ein Paragraph finden, der jetzt, nach Reichsverfassung und Konkordat, noch geltendes Recht wäre.

Wir haben soeben die Schulfrage berührt. Aber sie handelt der veröffentlichte Notenwechsel zwischen Nuntius Pacelli und dem Preußischen Ministerpräsidenten Braun¹, und dieser Notenwechsel ist außerordentlich aufschlußreich. Vonseiten des päpstlichen Unterhändlers ist danach alles versucht worden, um auch der Schule einen Platz im Konkordat zu sichern. Nuntius Pacelli durfte anfänglich um so mehr auf Erfolg hoffen, als der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung Dr. Boellig in einer Note an den Nuntius vom 6. Januar 1922 sich ausdrücklich zum Grundsatz der „Regelung der religiösen Seite der Schulfrage im Konkordat“ bekannt hatte. Die Behandlung der Konkordatsfrage in der Öffentlichkeit ließ inzwischen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß ein Konkordat mit Regelung der Schulfrage, wenn auch nur in der Art einer Mindestformel, wie sie im Jahre 1927 vom jetzigen Kultusminister selbst vorgeschlagen wurde, im Landtag scheitern mußte. Damit war der Heilige Stuhl vor die Frage gestellt: Lohnt sich ein Konkordat ohne Schulartikel überhaupt noch? So schmerzlich ihm das Fehlen der Schule im Konkordat sein mochte, so glaubte er die Frage doch durchaus bejahen zu sollen. Die übrigen Vorteile des Vertragswerkes schienen ihm zu wertvoll, als daß er es an der Schule scheitern lassen durfte. Das Schreiben des Nuntius gibt noch einen weiteren Grund an für das Festhalten des Heiligen Stuhles am Konkordat trotz Fehlens von Schulartikeln, nämlich die „Rücksicht auf die vonseiten der Preußischen Regierung im Laufe der Verhandlungen erfolgte Zurückstellung erheblicher Forderungen“. Die Bemerkung ist wertvoll und findet ihre Ergänzung in dem Schreiben des Führers der Deutschen Zentrumsparlei an den päpstlichen Unterhändler. „Wenn man den heutigen Konkordatsinhalt“, sagt Prälat Kaas, „mit dem äußerst fargen und sachlich ungenügenden Anfangsprogramm vergleicht, das den staatlichen Stellen zunächst vorschwebte und von ihnen mit bemerkenswerter Zähigkeit verteidigt wurde, dann wird man sich klar darüber, in welcher wesentlichem Maße es der Verhandlungskunst und der zielstrebigen Festigkeit Ew. Erzellenz gelungen ist, den Konkordatsinhalt zu Gunsten der kirchlichen Interessen auszuweiten und zu bereichern.“

Der Hauptwert des Notenwechsels zwischen Nuntius Pacelli und Ministerpräsident Braun liegt aber in zwei andern Feststellungen. Die erste ist die ausdrückliche Erklärung des Nuntius, daß der Heilige Stuhl mit seiner Haltung im Falle des Preußischen Konkordats die grundsätzliche Forderung auf Behandlung der Schulfrage in Konkordaten nicht aufgibt. Der Vorbehalt war, wie aus der Note hervorgeht, dem Heiligen Stuhle so wesentlich, daß man Grund hat zu der Annahme, er sei gewillt gewesen, ohne ihn den Vertrag nicht abzuschließen. Die andere Feststellung ist vom Preußischen Ministerpräsidenten geschehen. Sie geht dahin, daß die Ausschaltung der Regelung der Schulfrage aus dem Konkordat „die verfassungsmäßigen Rechte der preußischen Katholiken auf diesem bedeutsamen Gebiete, insbesondere hinsichtlich der konfessionellen Schule und des Religionsunterrichts, in keiner Weise sachlich beeinträchtigen wird, da

¹ Die Note des Nuntius ist vom 5., die des Preuß. Ministerpräsidenten vom 6. August 1929.

die Preussische Staatsregierung es als eine selbstverständliche Pflicht erachtet, die in der Reichsverfassung anerkannten religiösen Rechte zu wahren und zur vorgesehenen Auswirkung zu bringen“. Diese beiden Erklärungen dürften für die Lösung der Schulfrage vielleicht von größerem Wert sein als ein allgemein gehaltener Schulartikel im Konkordat selbst.

Wir hatten schon oben Gelegenheit, der Behauptung entgegenzutreten, das Konkordat regle nur rein organisatorische Fragen. Sein Kern, die Bestimmungen über die Ausbildung der Geistlichen und die kirchliche Amterbesetzung, ist wesentlich nicht rein organisatorischen Charakters und greift mitten ins religiöse Leben und die religiöse Entwicklung hinein. Und gerade hier schafft das Konkordat gegenüber früher starken Wandel im Sinne der kirchlichen Freiheit¹. Darin erblicken wir seinen dritten, nicht geringen Vorteil. Dieser Vorteil ist auf dem Gebiet der Ausbildung und Anstellung der Geistlichen bis zu den Domkapiteln in die Augen springend und sogar merklich weitreichender als im Bayerischen Konkordat. Was die Domkapitel betrifft, so liegt deren Bildung unter ausgleichender Mitwirkung der Kapitel selbst in der Hand der Bischöfe und des Papstes. Wir möchten glauben, daß die Erfahrung diese Regelung schon sehr bald als Gewinn buchen wird. Was wir heute in der Hierarchie brauchen, ist Einheit und Einheitslichkeit. Und das ist hier für die Diözesanverwaltung und die Zusammenarbeit von Papst, Bischof und Kapitel geschaffen.

Die Presse hat in der Frage der Priesterbildung und kirchlichen Amterbesetzung zwei Bedenken breiten Raum gewährt. Zunächst einmal dem Mitwirkungsrecht der Bischöfe in der Besetzung der Theologischen Fakultäten an den preussischen Universitäten. Dr. v. Campe schreibt dazu: „Ein Theologieprofessor darf fortan gegen den aus Lehre oder Lebenswandel des Kandidaten entnommenen Einspruch des Bischofs nicht ernannt werden. Ähnliche Bestimmungen kannten die Satzungen der Universitäten Bonn und Breslau zwar jetzt schon. Aber jetzt wird das Recht des Bischofs noch klarer herausgehoben. Jetzt wird, was für Bonn und Breslau gilt, auch für Münster und Braunsberg, also allgemein, eingeführt. Und auf entsprechenden Einspruch des Bischofs ist ein schon angestellter Professor abuberufen, ist Ersatz für ihn durch den Staat zu beschaffen. Was bis dahin innerstaatliches, statutarisches, jederzeit durch den Staat einseitig zu änderndes Recht war, wird jetzt zu einer vertraglichen Bindung. Der Staat begibt sich eines wichtigen Schulhoheitsrechts — und kann es ohne Vertragsbruch nie wieder erlangen. Die Kirche wird dieses Vertragsrecht freiwillig nie wieder preisgeben.“ — Wenn wir uns mit Herrn Dr. v. Campe auseinandersetzen wollen, müssen wir notwendig von weltanschaulichen Dingen reden. Für uns ist die Staatshoheit kein Dogma. Dagegen ist es uns klar, daß die katholische Kirche sich selbst aufgeben würde, wenn sie die geistige Schulung auch nur eines Teiles — in unserem Falle wäre es ein ganz beträchtlicher Teil — ihrer zukünftigen Priester und Bischöfe vorbehaltlos und einspruchlos dem Staat überlassen würde. Wir begrüßen es, daß sich auch in dieser außerordentlich heiklen Materie kirchliches Interesse und Sinn der Reichsverfassung die Hand zu vertraglicher Regelung gereicht haben.

¹ Man vgl. dazu den Artikel: „Das Preußenkonkordat“ von D. Dr. v. Campe, M. d. L., in der „Kölnischen Zeitung“ Nr. 333 vom 21. Juni 1929. Der Artikel gehört zum Wertvollsten, was die Presse über das Konkordat gebracht hat, weil er mit Überzeugung geschrieben ist und das starke Mehr an kirchlicher Freiheit heraushebt, das das neue Konkordat gebracht hat — freilich vom gegnerischen Standpunkt aus gesehen.

Das andere Bedenken betrifft die Ausbildung deutscher Priester auf päpstlichen Hochschulen. Dabei ist fast immer die Rede von den „Germanikern“, den deutschen Theologiestudierenden in Rom, die von ihrem Kolleg, dem Germanikum, aus, die päpstliche Universitas Gregoriana besuchen. Bleiben wir dabei stehen: Es hat jede Universität Zeiten ihres Auf- und Niederstieges. Die päpstliche Universität steht aber sicher gerade jetzt in einer Periode starken Aufstiegs. Dabei ist unter ihren Professoren das deutsche Element wirklich nicht schwach vertreten, besonders wenn wir das Bibelinstitut und das Orientalische Institut miteinrechnen. Auch der Professor für vergleichende Religionswissenschaft hat, wiewohl Italiener, an der Berliner Universität vergangenes Jahr in Iranistik und orientalischen Sprachen promoviert. Das nur als Beispiel. Die deutschen Studierenden treffen also in Rom nicht einfach fremde Verhältnisse, wohl aber eine große weite Welt. Ist es denn ferner so, daß die Bischöfe, die das Germanikum seit der Reformation Deutschland geschenkt hat, heimat- und volksfremde Männer waren? Ist Bischof Schreiber, dem das zukünftige Bistum Berlin anvertraut ist, ein heimat- und volksfremder Mann? War es der Bahnbrecher der katholischen Caritas in Deutschland, Prälat Werthmann? War es Dr. Sonnenschein? Noch wenige Monate vor seinem Tode äußerte er sich zum Verfasser dieses Artikels über seine Jahre im Germanikum. „Wir haben“, meinte er abschließend, „eine weltweite, feine Ausbildung bekommen. Wer nicht von Haus aus eng und verkümmert war, ging aufgeschlossenen Sinnes in die Heimat zurück.“ Ist Prälat Kaas, der Führer der deutschen Zentrumspartei, heimat- und volksfremd? Diese Männer waren aber alle Germaniker.

Die Bischofswahl läßt wohl am stärksten den Unterschied zwischen früher und jetzt zum Bewußtsein kommen. Es kann heute in Preußen niemand mehr Bischof werden, den der Heilige Stuhl nicht positiv will. Das ist das Kernstück der neuen Regelung der Besetzung der Bischofsstühle. Wenn diese früher stark nach dem König tendierte, dann tendiert sie heute im selben Maße, aber mit mehr Rechtsicherheit, nach dem Papste. Wir meinen, daß das eigentlich das Natürlichere sei. Andererseits ist durch die Listen der preussischen Bischöfe und des betreffenden Kapitels für ausgiebigste Information des Heiligen Stuhles aus der Heimat gesorgt. Auch die Wahl durch das Kapitel ist geblieben. Wer die Geschichte der Bischofswahlen im letzten Jahrhundert kennt, dem legt sich sogar die Vermutung nahe, das neue Jahrhundert werde den Kapiteln eine bessere und stetigere Wahlmöglichkeit geben, als sie sie im vergangenen besessen haben. Vor der Ernennung des Gewählten kann die Regierung politische Einwendungen machen. Das entspricht der heute ungefähr allgemeinen Kirchenpraxis. Es wird kaum irgendwo, selbst nicht in Ländern mit Trennung von Kirche und Staat, jemand zum Bischof ernannt, ohne vorherige, wenn auch nur vertrauliche Vergewisserung, ob er nicht vielleicht aus einem bestimmten Grunde politisch so belastet sei, daß das Vertrauensverhältnis zwischen ihm und der Regierung leiden würde. Dieses klar umschriebene politische Erinnerungsrecht ist im Preussischen Konkordat an die Stelle des alten, unbestimmten, nach allen Seiten ausnützbaren „dem König weniger genehm“ getreten.

Art. 6 des Konkordats stellt eine außerordentlich glückliche Formulierung dar, um auch für die Bischofswahl die ungleich größere Freiheit der Kirche im neuen Staat in die Tat umzusetzen, jedoch unter Wahrung des alten Erbguts der Bischofswahl durch die Kapitel und unter billiger Würdigung der

Interessen, die der Staat an der Persönlichkeit und dem Wirken des Bischofs hat. Wir sind überzeugt, daß die neue Art der Berufung zum Bischofsamt Preußen gute und beste Bischöfe geben kann und geben wird. Wir sind übrigens mit dem Neuen in Entwicklungen hineingekommen, die in andern Ländern, man denke an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, schon längst im Fluß sind. Hat dabei Amerika vielleicht einen minderwertigen Episkopat? Sind seine Bischöfe vielleicht volks- und staatsfremd? Trotz der Trennung dort gibt es wenige Länder, in denen die Beziehungen der katholischen Kirche zum Staat so friedlich, vielfach sogar herzlich sind wie in Nordamerika.

Der Vergleich mit den Vereinigten Staaten mag den Abschluß unserer Konkordaterwägungen bilden. Die Weimarer Verfassung steht in ihren religiös-kulturellen Sätzen zwischen dem Staatskirchentum der vergangenen Epoche und der Trennung von Kirche und Staat nach amerikanischem Vorbild. Dieser Stellung der Reichsverfassung zu den Religionsgesellschaften entspricht das Konkordat. Es hat die katholische Kirche in Preußen herausgeführt aus der alten Zeit und sie in vieler Beziehung den amerikanischen Verhältnissen angeglichen, aber unter weitgehender Ausnützung, Sicherung und vertraglicher Festlegung der großen Werte, die in vertrauensvollem Zusammenarbeiten von Kirche und Staat liegen.

Robert Leiber S. J.